

Familienstreitsachen

Verwandtenunterhalt

alle **Verwandten in gerader Linie**
sind einander zum Unterhalt verpflichtet

┆
auch Eltern, bei Entzug
der elterlichen Sorge



┆
Kinder an Eltern, wenn das
Brutto-Jahreseinkommen
über 100.000,00 €

die Familie soll zunächst aus eigener Kraft versuchen,
ihre Angehörige zu versorgen, ehe hilfsweise
staatliche Hilfe gewährt wird

Familienstreitsachen

Verwandtenunterhalt

Kinder teilen den
Lebensstandard
der Eltern

Höhe des angemessenen
Unterhalts hängt von der
Lebensstellung ab

§ 1610 I BGB



unterhaltsberechtig



wer sich nicht selbst
unterhalten kann

- Verwertung des vorhandenen Vermögens und der eigenen Arbeitskraft
- strenge Erwerbsobliegenheit
- Selbstbehalt wird angerechnet
- bei unbegründeter Verweigerung einer Erbstätigkeit – Anrechnung fiktiver Einkünfte



Familienstreitsachen

Verwandtenunterhalt

unterhaltspflichtig

wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen
Unterhaltungspflichten und ohne Gefährdung
seines eigenen angemessenen Unterhalts in der
Lage ist, Unterhalt zu gewähren



§ 1603 I BGB

Rangfolge gemäß § 1609 BGB

1. minderjährige Kinder
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind/wären, sowie Ehegatten nach langer Ehe
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie



Rangfolge gemäß § 1609 BGB

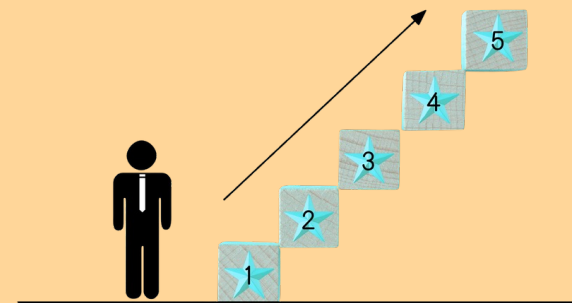
das zu
verteilende
Geld

nicht anteilig

nach Bedürftigkeit

nachrangiger Beteiligter kommt erst zum Zug, wenn ein vorrangiger Berechtigter voll befriedigt ist und noch verteilbares Vermögen verbleibt

nur innerhalb der Rangklasse ist eine verhältnismäßige Verteilung möglich



Rangfolge bei **mehreren Verpflichteten**

- Ehegatte/Lebenspartner des Bedürftigen – gilt auch für Geschiedene
- Abkömmlinge der aufsteigenden Linie je nach Gradesnähe
- gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit

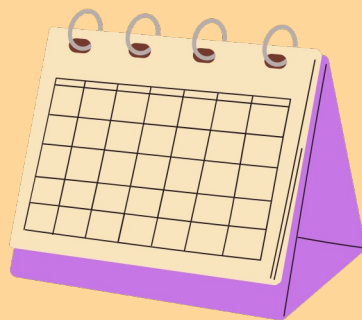
Familienstreitsachen

Verwandtenunterhalt

Unterhalt

Geldrente

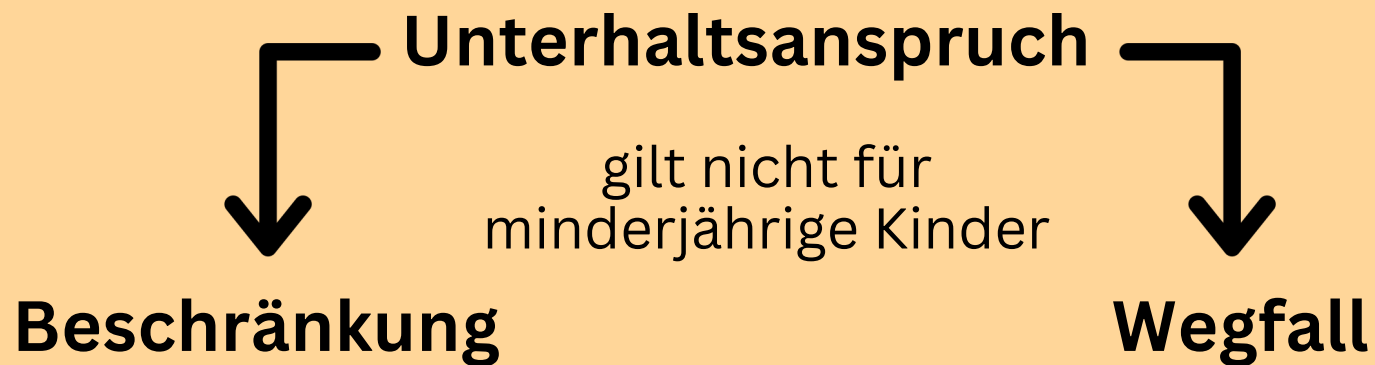
monatlich im Voraus zu entrichten



§ 1612 I 1, III 1 BGB

Familienstreitsachen

Verwandtenunterhalt



Beispiele:

- Berechtigter hat seine Bedürftigkeit selbst verschuldet
- Berechtigter hat sich einer schweren Verfehlung gegen den Schuldner oder dessen nahen Angehörigen schuldig gemacht

Familienstreitsachen

Verwandtenunterhalt

Unterhaltspflicht
erlischt mit
dem Tod

§ 1615 I BGB

Ausnahme:
§ 1615 II BGB

Unterhaltsver-
zicht für die
Zukunft ist
unzulässig

§ 1614 I BGB

Unterhalt für die
Vergangenheit
nur unter
strengen
Voraussetzungen
möglich

§ 1613 BGB

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

= wichtigste Bereich des Verwandtenunterhalts



Verwandte sind in gerader Linie zu Unterhalt verpflichtet (Eltern - Kinder) § 1601 BGB

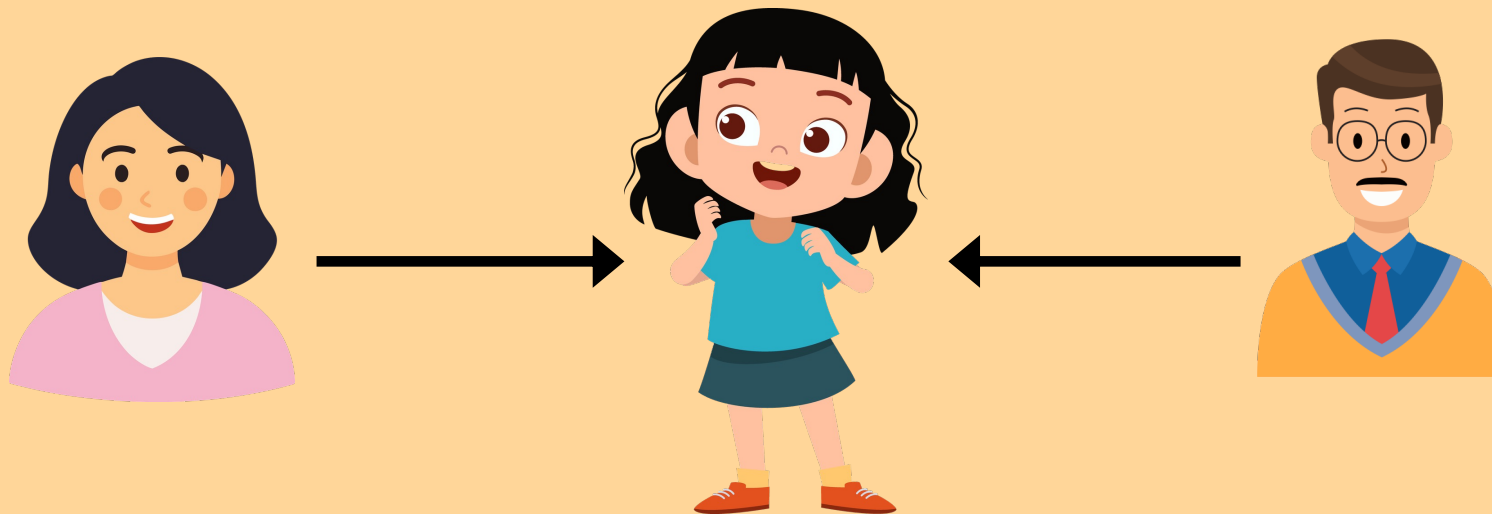
die biologische und rechtliche Elternchaft ist maßgeblich

Voraussetzung: Kind ist bedürftig
§ 1602 BGB

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

Grundsatz: beide Eltern sind für den Unterhalt des Kindes zuständig



§ 1606 III 1 BGB

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

Eltern leben getrennt

Kind wird überwiegend von einem Elternteil betreut



betreuende Elternteil
leistet seinen Anteil in
Form des sog.
Naturalunterhalts



andere Elternteil
muss alleine für
den Unterhalt des
Kindes aufkommen

- Höhe des Unterhalts:**
- Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils
 - Alter des Kindes
 - Anzahl der Unterhaltberechtigten
- abhängig von

gesetzlich festgelegt ist lediglich der
Mindestbedarf des Kindes

§ 1612a BGB

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. A. III)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100	1.200 / 1.450
2.	2.101 - 2.500	511	586	686	733	105	1.750
3.	2.501 - 2.900	535	614	719	768	110	1.850
4.	2.901 - 3.300	559	642	751	803	115	1.950
5.	3.301 - 3.700	584	670	784	838	120	2.050
6.	3.701 - 4.100	623	715	836	894	128	2.150
7.	4.101 - 4.500	661	759	889	950	136	2.250
8.	4.501 - 4.900	700	804	941	1.006	144	2.350
9.	4.901 - 5.300	739	849	993	1.061	152	2.450
10.	5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117	160	2.550
11.	5.701 - 6.400	817	938	1.098	1.173	168	2.850
12.	6.401 - 7.200	856	983	1.150	1.229	176	3.250
13.	7.201 - 8.200	895	1.027	1.202	1.285	184	3.750
14.	8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341	192	4.350
15.	9.701 - 11.200	972	1.116	1.306	1.396	200	5.050

Düsseldorfer Tabelle

(Stand: 2026)

- 1. Stufe: 87 %
- 2. Stufe: 100 %
- 3. Stufe: 117 %
- 4. Stufe: 126 %

Kinder ab 18 Jahre: leben
im Haushalt der Eltern
(Schule, Ausbildung
oder Studium)

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

die Hälfte des Kindergeldes wird
auf den Bedarf des Kindes angerechnet

§ 1612b BGB

ein um die Hälfte des Kindergeldes reduzierter Unterhalt wird
gezahlt

Kind mit eigenem Einkommen:

Kindergeld

- 100,00 € (pauschaler Ausbildungsbedarf)

↳ zur Hälfte vom Bedarf des Kindes abziehen



Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

volljähriges Kind



beide Eltern zur Zahlung des **Unterhalts**
verpflichtet

durch das gemeinsame Einkommen der Eltern
bestimmte Bedarf /Festbetrag von 990,00 €

minus Kindergeld

minus Einkünfte des Kindes

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

Höhe des Unterhalts ist begrenzt durch die **Leistungsfähigkeit**

§ 1603 BGB

strenge Anforderungen
an den Unterhalts-
verpflichteten

hierfür muss er alles tun,
was ihm möglich und
zumutbar ist

Selbstbehalt

1.200,00 € (Nichterwerbstätige)
1.450,00 € (Erwerbstätige)

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

Die 8-jährige Maria, wohnhaft bei der Kindesmutter, möchte von seinem voll erwerbstätigen Vater ab 01.01.2026 Unterhalt haben, der Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 €. Die Eltern sind noch verheiratet und der Vater schuldet der Mutter noch Trennungsunterhalt.



Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. A. III)	
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18			
Alle Beträge in Euro								
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100	1.200 / 1.450	
2.	2.101 - 2.500	511	586	686	733	105	1.750	
3.	2.501 - 2.900	535	614	719	768	110	1.850	
4.	2.901 - 3.300	559	642	751	803	115	1.950	
5.	3.301 - 3.700	584	670	784	838	120	2.050	
6.	3.701 - 4.100	623	715	836	894	128	2.150	
7.	4.101 - 4.500	661	759	889	950	136	2.250	
8.	4.501 - 4.900	700	804	941	1.006	144	2.350	
9.	4.901 - 5.300	739	849	993	1.061	152	2.450	
10.	5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117	160	2.550	
11.	5.701 - 6.400	817	938	1.098	1.173	168	2.850	
12.	6.401 - 7.200	856	983	1.150	1.229	176	3.250	
13.	7.201 - 8.200	895	1.027	1.202	1.285	184	3.750	
14.	8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341	192	4.350	
15.	9.701 - 11.200	972	1.116	1.306	1.396	200	5.050	

bereinigter Bedarf:

$$\begin{array}{r}
 586,00 \text{ €} \\
 - 129,50 \text{ €} \\
 \hline
 456,50 \text{ €}
 \end{array}$$

Familienstreitsachen

Kindesunterhalt

Die 8-jährige Maria (geb. 05.03.20xx) beansprucht ab 01.04.2026 einen Unterhaltsbetrag von 586,00 € in Form einer dynamischen Festsetzung, sie wohnt bei der Kindesmutter, der Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 €.



Beschluss des Familiengerichts:

„Der Antragsgegner hat an das Kind, zu Händen der Kindesmutter einen monatlich im Voraus fälligen Unterhalt zu zahlen und zwar

- ab 01.04.2026: 456,50 € (586,00 € - 129,50 €)
- ab 01.04.2028: 105% des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufe 3 abzüglich hälftiges Kindergeld für ein erstes Kind”

besondere Vorschriften für nichteheliche Kinder

- der Mutter steht ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes zu § 1615l I 1 BGB
- auch ein betreuender Vater ist gegenüber der Kindesmutter unterhaltsberechtig § 1615l IV BGB
- der Vater haftet für Bestattungskosten bei Tod der Mutter anlässlich der Schwangerschaft § 1615m BGB
- Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung möglich

Familienstreitsachen

Verfahren - Zuständigkeiten

sachlich



Amtsgericht
als Familiengericht

§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG



örtlich



§ 232 FamFG

funktionell:
Richter

Familienstreitsachen

Verfahren

Antrags- verfahren

§§ 112 Nr. 1,
231 I Nr. 1 FamFG

ein Unterhaltsver-
fahren kann nach
§ 237 FamFG mit
einem Vaterschafts-
festsetzungsantrag
verbunden werden

§ 179 I 2 FamFG

Antrag im Wege
der einst-
weiligen
Anordnung
möglich

Familienstreitsachen

Hinausgabeverfügung

Verfügung

1. Zum Termin sind zu laden:
 - a) Antragstellervertreter ./ EB
 - b) Antragsgegnervertreter ./ EB
 2. VE, Kosten
 3. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

